

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz – BbgVerfSchG)

A) Problem

Nach § 6 Absatz 7 Satz 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes dürfen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel keine Straftaten begangen werden. Dieser Satz wird aufgehoben durch Satz 2 der Vorschrift, wo es wörtlich heißt: "Die abschließende Aufzählung der Straftatbestände, die verwirklicht werden dürfen, erfolgt in einer Dienstvorschrift nach Vorlage in der Parlamentarischen Kontrollkommission." Dieser Vorschrift steht entgegen, dass in einem Rechtsstaat der Staat verpflichtet ist, Straftaten jeglicher Art zu verhindern bzw. zu verfolgen.

B) Lösung

Damit V-Leute bzw. V-Mann-Führer erst gar nicht in die Versuchung kommen Straftaten zu begehen oder zu dulden, ist es erforderlich den § 6 Abs.7 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

C) Rechtsfolgeabschätzung

Die Streichung des § 6 Absatz 7 Satz 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes ist rechtlich und tatsächlich erforderlich.

1. Wer für den Staat tätig ist, ist im besonderen Maße an Verfassung und Gesetz gebunden. Strafbarkeitsnormen müssen für jedermann klar erkennbar sein. Auch mögliche Ausnahmeregelungen sind im Gesetz zu verankern. Auf keinen Fall darf im Rahmen einer Dienstvorschrift die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Straftaten, die der Öffentlichkeit noch nicht einmal bekannt werden, zu begehen.
2. Durch Streichung des § 6 Abs. 7 Satz 2 werden keine neuen Organisationseinheiten geschaffen oder Behörden mit neuen Aufgaben betraut.
3. Durch die Streichung der Regelung in § 6 Abs. 7 Satz 2 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz entstehen keine Kosten.

D) Alternative

Es gibt keine Alternative, da in einem Rechtsstaat die Staatsorgane und ihre Vertreter auch bei Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel keine Straftaten begehen dürfen, die zudem noch in einer internen Dienstvorschrift geregelt sind.

E) Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz – BbgVerfSchG)**

vom 05. April 1993 (GVBL. I S. 78)

§ 6 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (BbgVerfSchG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Änderung des Gesetzes ist vor dem Hintergrund der jüngsten V–Mann–Affären dringend erforderlich. Jeder Mitarbeiter des Verfassungsschutzes bzw. jeder V–Mann muss klar erkennen, dass die Verwirklichung von Straftaten in einem Rechtsstaat nicht zulässig ist. Im übrigen hat jeder Mann ein Recht zu erfahren, welche strafbefreienden Vorschriften in bestimmten Ausnahmefällen Anwendung finden. Deshalb bedarf es einer eindeutigen gesetzlichen Regelung. Geheime Dienstanweisungen verstoßen gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende